



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Das Landratsamt Bodenseekreis erlässt als untere Jagdbehörde zur Angliederung von Grundflächen an einen Jagdbezirk gemäß § 12 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 12 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) werden die folgenden Grundflächen der Gemarkung Friedrichshafen zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung an den Eigenjagdbezirk Seewald angegliedert:

Gemarkung Friedrichshafen, Flur-Nr. 0, Flurstück-Nr.

1251	1251/4	1251/5	1252	1259/9	1260
1260/09	1260/10	1260/11	1260/15	1260/16	1260/17
1260/18	1261	1261/1	1261/2	1262	1262/3
1262/4	1262/7	1262/8	1262/9	1262/10	1262/11
1263	1265	1267	1269/1	1269/2	1269/3
1269/4	1269/5	1269/6	1269/7	1272/3	1272/4
2108/10	2109	2109/2	2278		

Eine Kartendarstellung zur Lage der betroffenen Grundflächen ist im Anhang zu dieser Allgemeinverfügung enthalten.

2. Die Eigentümer und Eigentümerinnen der angegliederten bejagbaren Flächen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch die Inhaberin oder den Inhaber des Eigenjagdbezirks Seewald.
3. Die Verpflichtung zum Ausgleich von Wildschaden geht mit dem Zeitpunkt der Angliederung auf den Inhaber des Eigenjagdbezirk Seewald über.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Begründung

Gemäß § 12 Abs. 5 JWMG hat die untere Jagdbehörde Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Grundflächen bilden aufgrund deren Größe und Lage keinen Eigenjagdbezirk gem. § 10 Abs. 1 JWMG und werden nicht vollständig von einem anderen Jagdbezirk umschlossen. Sie sind ferner nicht Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks

gem. § 11 Abs. 1 JWMG, da zwischen ihnen und dem nächstgelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemarkung Friedrichshafen kein räumlicher Zusammenhang besteht.

Die Angliederung an den Eigenjagdbezirk Seewald ist geeignet, um den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung auf den von dieser Allgemeinverfügung umfassten Grundflächen zu entsprechen. Aufgrund der räumlichen Lage der anzugliedernden Grundflächen besteht eine ausschließliche Angliederungsmöglichkeit an den direkt angrenzenden Eigenjagdbezirk Seewald. Zu weiteren Jagdbezirken besteht keine ausreichende räumliche Nähe, sodass in diesem Zusammenhang keine zusätzlich zu prüfende Alternative besteht. Die Angliederung ist erforderlich, da ansonsten keine legitime Jagdausübung auf diesen Grundflächen möglich wäre. Sie ist ferner angemessen, da eine Klarstellung der jagdlichen Zugehörigkeit erreicht wird. Dies bedingt auch die Berücksichtigung der Grundflächen bei Wildschäden gemäß § 53 Abs. 2 JWMG, durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks Seewald.

Gemäß § 12 Abs. 7 JWMG hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Eigenjagdbezirks den Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die an den Eigenjagdbezirk angegliedert werden, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung sowie die Zahlungsmodalitäten sind zwischen den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der angegliederten Grundflächen sowie der von Grundflächen der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Seewald zu vereinbaren. Als Richtwert kann die ortsübliche Höhe der Jagdpacht herangezogen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Friedrichshafen, den 12. Februar 2026

gez.

Irmtraud Schuster

Dezernentin für Umwelt und Technik

Anhang:

Kartendarstellung zur Lage der an den Eigenjagdbezirk Seewald angegliederten Grundflächen.
Die betroffenen Grundflächen sind grau schraffiert dargestellt.

